

gleich sein. Die höhere Entlohnung der Mittel- und Oberschullehrer und der besonderen Funktionäre würde lediglich durch Funktionszulagen erfolgen.

4. **Amtsbezeichnungen und Titel.**

Die Amtsbezeichnungen sollen die amtliche Stellung und die tatsächlichen Aufgaben der Lehrer so einfach und klar als möglich bezeichnen. Die gegebenen Amtsbezeichnungen sind Grundschul-
lehrer, Mittelschullehrer, Oberschullehrer bzw. Grund-
schulleiter, Mittelschulleiter, Oberschulleiter. Die Aufsichtsbeamten heißen Räte (Kreis Schulräte, Bezirks Schulräte, Landes-
schulräte).

Über die Titel, die neben den Amtsbezeichnungen noch verliehen werden, ist etwas Allgemeingültiges schwer zu sagen. Die Titel mögen für die gewöhnliche menschliche Eitelkeit nicht ganz ohne Bedeutung sein, und deswegen mag ihre Verleihung im staatlichen Interesse liegen. Im ganzen haben sie indessen keinen großen Wert, und vor allem ist es schwer, ihnen einen Sinn unterzulegen. Titel werden selten an verdiente jüngere Personen verliehen. Sie sind im ganzen nur die offen zutage tretende Bescheinigung, daß jemand in einem Amte ein gewisses Alter erreicht hat, was nicht immer ein Verdienst und noch weniger ein Beweis für besondere Pflichttreue und hervorragende Leistungen ist. Das immer mehr sich auswachsende Titelwesen verträgt sich mit dem ganzen Charakter unserer Zeit nicht. Wichtige Ämter wie das Lehramt besagen an sich genug. Durch Titel ganz besondere Verdienste zu entlohnen, hätte indessen noch Sinn. Aber wenn jeder Oberlehrer nach einer gewissen Reihe von Dienstjahren den Professorettitel erhält, so ist das keine Auszeichnung mehr, sondern bedeutet lediglich eine Dienstaltersbescheinigung. In Deutschland ist nur das Militär von allen überflüssigen Titeln frei. Jeder Offizier führt seine Amtsbezeichnung als Titel, nichts weiter. Dafür kann freilich auch jeder, der bei der Fahne belassen wird, avancieren. Das ist in bürgerlichen